

Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

192

199

199

199

202

191

Nr. 25 / 30. Dezember 2008

Inhaltsübersicht

Jagdwesen

Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Berg, Landkreis Starnberg

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Dietramszell, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes des Marktes Gars, Landkreis Mühldorf am Inn, des Marktes Haag, Landkreis Mühldorf am Inn, und der Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Landeshauptstadt München und der Großen Kreisstadt Germering, Landkreis Fürstenfeldbruck, und des Landkreises Fürstenfeldbruck

Haushaltssatzung des Schulverbandes München – Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2009

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik für das Haushaltsjahr 2009

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2009

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Unternehmenssatzung "Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen"

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Johann Grabmann

der am 14. November 2008 verstorben ist.

Herr Grabmann war seit 14. März 1994 bei der Regierung von Oberbayern beschäftigt. Seit 1. Juli 1995 arbeitete er in der Registratur für den heutigen Bereich 5 – Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Wir haben mit ihm einen zuverlässigen und geschätzten Kollegen verloren. Wir werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.

Auf seinen Wunsch hat die Beisetzung in aller Stille stattgefunden.

München, 13. Dezember 2008

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident Roman Kriner Vorsitzender des Personalrats

Satzung des Bezirks Oberbayern über die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher
in den Krankenhäusern des "Kliniken des Bezirks
Oberbayern – Kommunalunternehmen"

201 1. Änderungssatzung der Satzung über die/den Behindertenbeauftragten

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbay-201 ern (GeschO) 211

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005 224

Versicherungsaufsicht;

Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes Privat-Unterstützungsverein bei Brandfällen Dietelskirchen i.L.

224

209

211

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

Schulwesen

Sechsunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2009

Nichtamtlicher Teil

Buchsprechungen; Literaturhinweise

Jagdwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 9. Dezember 2008

Auf Grund des Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978, BayRS 792-1-L, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 958) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

In den in § 2 bezeichneten Gebieten darf die Jagd im Rahmen der geltenden Abschussplanung abweichend von den gesetzlichen Schonzeiten wie folgt ausgeübt werden:

Rotwild:

Hirsche Klasse III vom 1. Februar bis 31. Juli Kälber vom 1. Februar bis 31. März Schmaltiere vom 1. April bis 31. Mai

Gamswild:

Gamswild vom 16. Dezember bis 31. Januar Böcke, Jährlinge und weibliches Gamswild bis zwei Jahre vom 1. Februar bis 31. Juli Kitze vom 1. Februar bis 31. März

Rehwild:

Böcke vom 16. Oktober bis 30. April Kitze vom 16. Januar bis 31. März Schmalrehe vom 16. Januar bis 31. Januar und vom 1. April bis 30. April Geißen vom 16. Januar bis 31. Januar

§ 2

(1) Die in § 1 geregelte Schonzeitaufhebung gilt für die in den Verordnungskarten (Maßstab 1 : 25.000) dargestellten Flächen folgender Sanierungs- bzw. Gefährdungsgebiete:

224 1. Im Amtsbereich des Amts für Landwirtschaft und Forsten Miesbach

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Deiningbach Eschenlaine

225 Fahrenberg Falkenberg Glaswand

225

Grammersberg (ausgenommen Rotwild)

Grasberg Isarberg Rabenkopf Seekar Wasserberge

Aurachtal

Landkreis Miesbach:

Brecherspitz
Elend
Grüneck
Hagenberg
Kleinmiesing
Langenau
Rotwand
Sonnberg
Stolzenberg
Stuben
Traithen

Wasserberge

2. Im Amtsbereich des Amts für Landwirtschaft und Forsten Rosenheim

Landkreis Rosenheim:

Gießenbach Innerwald Kampenwand-Süd Klausgraben Wildbarren

3. Im Amtsbereich des Amts für Landwirtschaft und Forsten Traunstein

Landkreis Berchtesgadener Land:

Antoniberg
Frechenbach
Hahnsporn
Hiental-Litzlbach
Hintersteinbach
Jenner
Kälbergraben
Kesselgraben

Kehlstein

Lattengebirge Melleck

Mordau-Vogelspitz

Moosen Predigtstuhl

Rauhenkopf-Nierntal

Rauschberg Roßfeld Rötelbach Scharn

Schmuckenstein Unterer Larosbach Untersberg-Almbach

Vorderstaufen Weißwand

Landkreis Traunstein:

Alpbach
Danzing
Eibelsbach
Friedenrath
Großwaldbach
Gschoßwände
Hammerergraben
Hochfelln-Ost
Hochfelln-West
Hörndl

Hornai

Inzeller Kienberg Kaltenbach

Kampenwand-Süd

Kienbergl-Falkenstein Mühlprachkopf

Nockerlahner Reitberg Rottauer Tal

Schneiderhanggraben

Schwarzache

Seehauser Kienberg

Staufen-Nord Steinbach Teisenberg-West Walmberg

Weißache Weitlahner Wundergraben

4. Im Amtsbereich des Amts für Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB

Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Arnspitze

Enning

Ettaler Berg

Fischbachkopf

Gassellahnbach

Gießenbach

Griesberg

Heuberg

Höhenberg

Kankerbach

Kienjoch

Kuchelberg Kuhalm Laber Noth Riffelwald Scheinberg Soiern-Süd Steggreif

Wank

(2) Diese Gebiete sind als gerasterte Flächen in fünf Kartenblättern, Maßstab 1: 200.000 und, abgegrenzt durch rote Linien, in 26 Karten, Maßstab 1: 25.000, jeweils ausgefertigt durch die Regierung von Oberbayern, eingetragen. Die Karten im Maßstab 1: 200.000 werden als Bestandteil dieser Verordnung (Anlage, Blatt 1 – 5) veröffentlicht und dienen zur Orientierung über die Lage der Gebiete im Regierungsbezirk Oberbayern. Die Karten im Maßstab 1: 25.000 werden als Bestandteil der Verordnung bei der Regierung von Oberbayern archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) allgemein zugänglich. Sie werden außerdem bei den zuständigen Landratsämtern (untere Jagdbehörden) und Ämtern für Landwirtschaft und Forsten hinterlegt und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. In Zweifelsfällen über den genauen Geltungsbereich der Verordnung sind die archivmäßig verwahrten Karten, Maßstab 1: 25.000 (Innenseite der roten Linien), maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2008 in Kraft; sie tritt am 14. Dezember 2013 außer Kraft.

München, 9. Dezember 2008 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

-Eberfin

söchering

Riegsce

Hughfing

Ulling

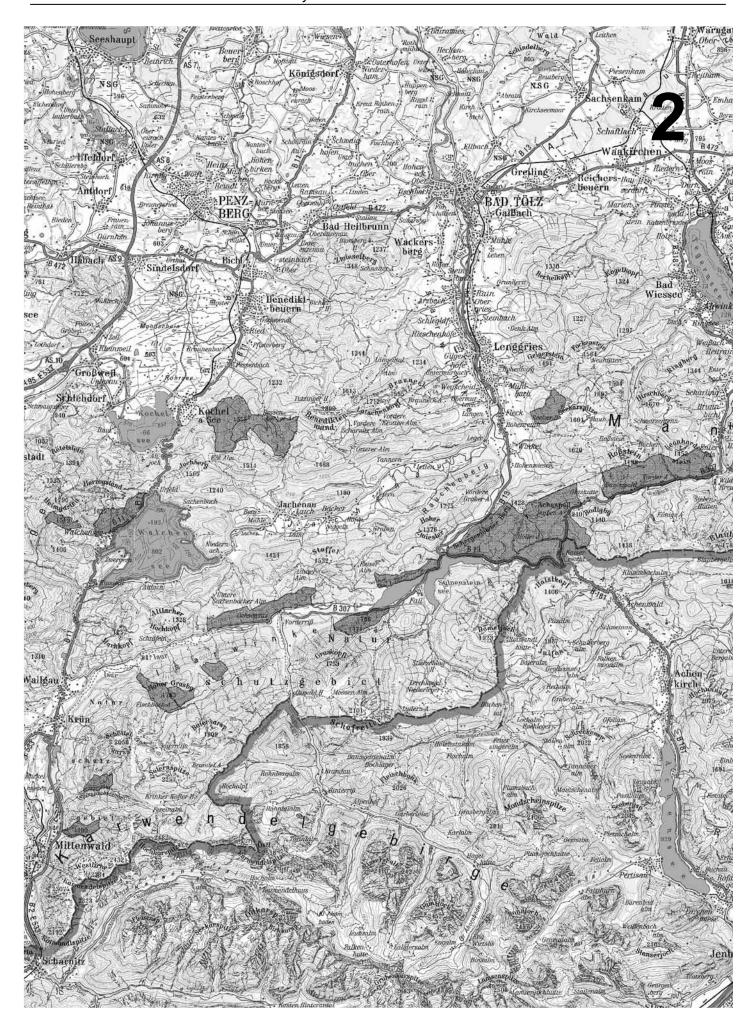


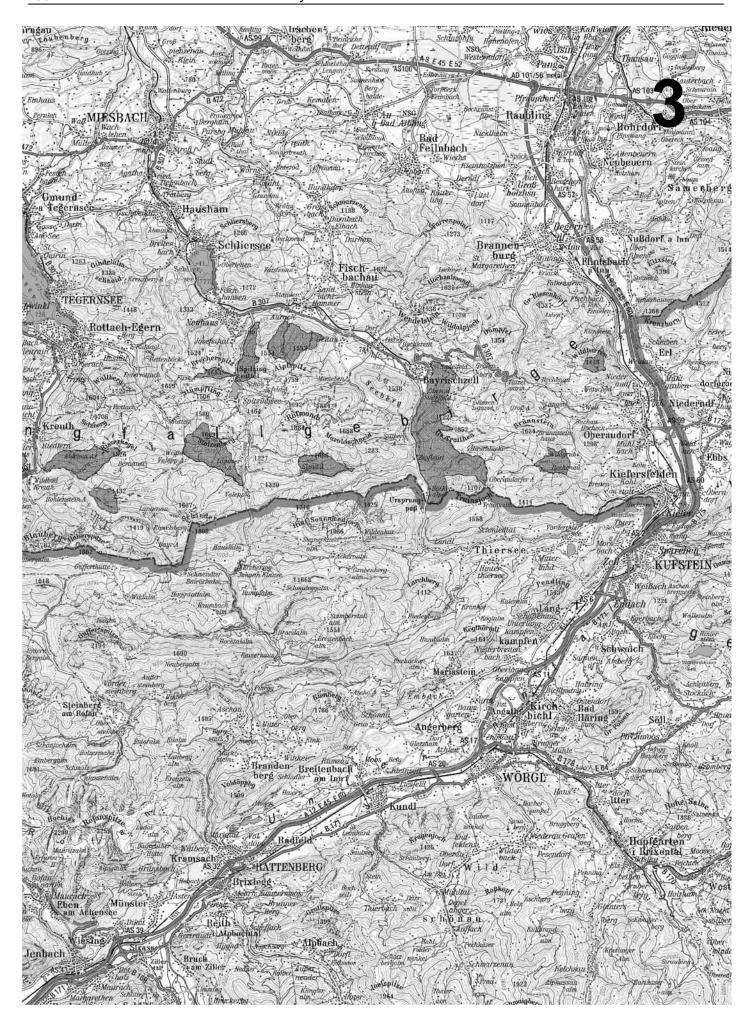
Maßstab 1:200 000

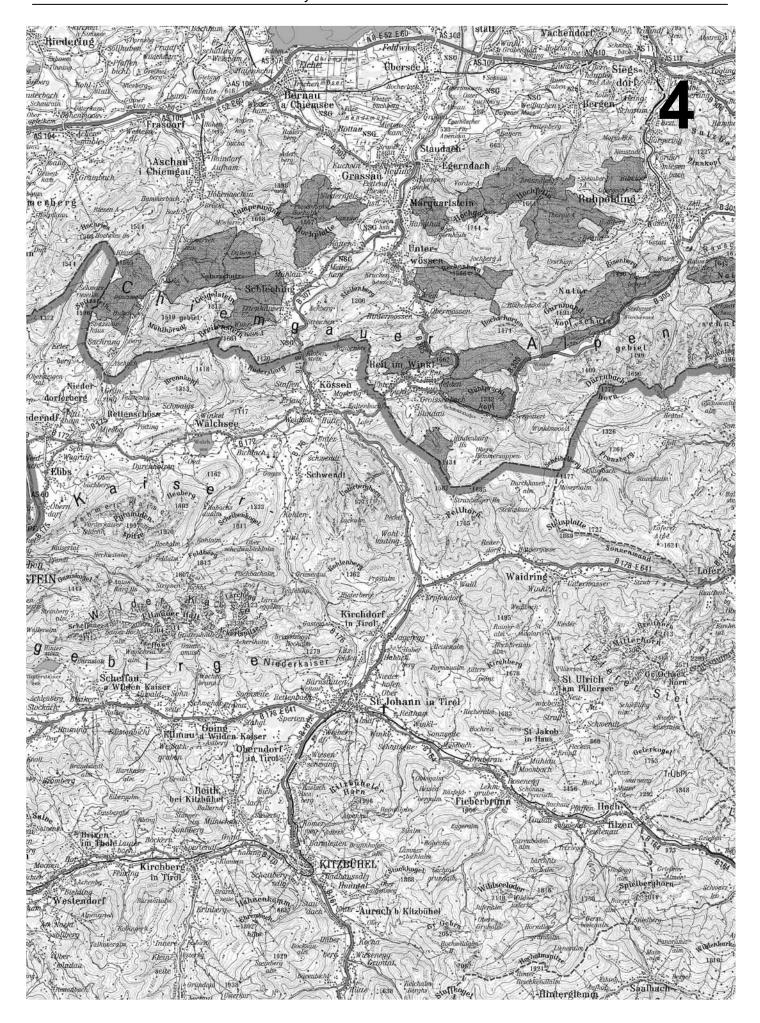
Kartengrundlage:

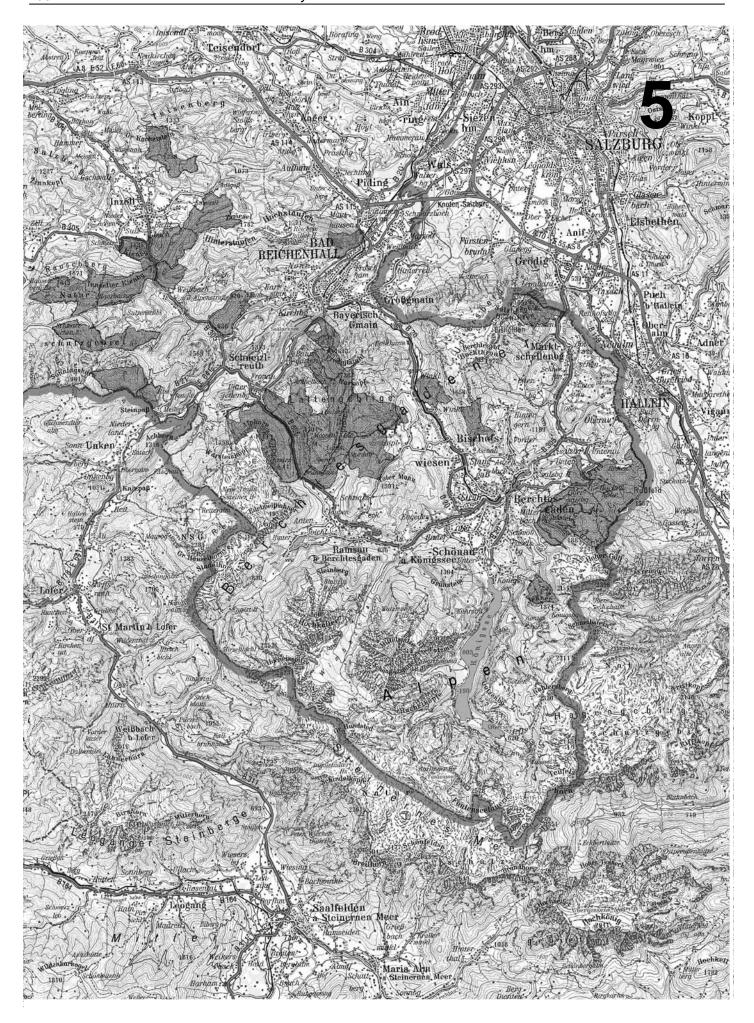
Geobasisdaten des Landesamts für Vermessung und Geoinformation, http://www.geodaten.bayern.de











Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Berg, Landkreis Starnberg

Vom 17. Dezember 2008 12.1-1402-4/08

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Teilfläche des gemeindefreien Gebiets Starnberger See, Flurstücke Nr. 4/15, 4/16 und 4/17 der Gemarkung Starnberger See mit einer Größe von insgesamt 36 m² wird eingegliedert in die Gemeinde Berg, Landkreis Starnberg.

§ 2

Das Vermessungsamt Landsberg am Lech, Außenstelle Starnberg, wird einen Fortführungsnachweis fertigen, der dort aufliegen und von jedem dort eingesehen werden kann.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, 17. Dezember 2008 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Gemeinde Dietramszell, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Vom 19. Dezember 2008 12.1-1402-10/04

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Teilfläche des gemeindefreien Gebiets Wolfratshauser Forst, Flurstücke Nr. 17/3 und 17/4 der Gemarkung Wolfratshauser Forst mit einer Größe von insgesamt 248 m² wird eingegliedert in die Gemeinde Dietramszell, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.

§ 2

Das Vermessungsamt Wolfratshausen wird einen Fortführungsnachweis fertigen, der dann dort aufliegen und von jedem eingesehen werden kann.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, 19. Dezember 2008 Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger Regierungsvizepräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes des Marktes Gars, Landkreis Mühldorf am Inn, des Marktes Haag, Landkreis Mühldorf am Inn, und der Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim

Vom 18. Dezember 2008 2.1-1402-04/07

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vom Markt Haag, Gemarkung Allmannsau, Landkreis Mühldorf zum Markt Gars, Gemarkung Lengmoos, Landkreis Mühldorf, werden folgende Grundstücke umgemeindet:

Flurnummer	m²
894	4.022
895	1.174
896	1.512
897/1	135
897/2	56
898/4	<u> 107</u>
insgesamt	7.006

§ 2

Vom Markt Gars, Gemarkung Lengmoos, Landkreis Mühldorf zum Markt Haag, Gemarkung Allmannsau, Landkreis Mühldorf, werden folgende Grundstücke umgemeindet:

Flurnummer	m²
126/3	298
97/2	200
102/1	23
102/2	<u> 105</u>
insgesamt	626

§ 3

Vom Markt Gars, Gemarkung Lengmoos, Landkreis Mühldorf zur Gemeinde Soyen, Gemarkung Schlicht, Landkreis Rosenheim, werden folgende Grundstücke umgemeindet:

Flurnummer	m²
93/2	2.796
93/3	<u>2.171</u>
Insgesamt	4.967

§ 4

Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Mühldorf und Rosenheim geändert.

§ 5

Die Gebietsveränderungen sind im Fortführungsnachweis Nr. 486 des Vermessungsamtes Wasserburg am Inn der Gemarkung Lengmoos ausgewiesen. Der Fortführungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Mühldorf am Inn auf und kann von jedem eingesehen werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, 18. Dezember 2008 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Landeshauptstadt München und der Großen Kreisstadt Germering, Landkreis Fürstenfeldbruck, und des Landkreises Fürstenfeldbruck

Vom 19. Dezember 2008 12.1-1402-12/05

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus der Großen Kreisstadt Germering, Gemarkung Germering, Landkreis Fürstenfeldbruck, wird das Grundstück Flurnummer 1514 mit einer Fläche von 20.177 m² in die Landeshauptstadt München umgemeindet.

§ 2

Aus der Landeshauptstadt München, Gemarkung Aubing, werden folgende Grundstücke in die Große Kreisstadt Germering, Landkreis Fürstenfeldbruck, umgemeindet:

Flur Nr.	Fläche	
3527/1	Straßenfläche/Grünfläche	3.350 m ²
3526/9	Grünfläche	39 m²
3526/10	Grünfläche	52 m²
3526/13	unbebaut	4.009 m ²
3526/2	Gebäude mit Freifläche	1.650 m ²
3538/8	Straßenfläche	417 m²
3526/14	Unbenannte Straße / Weg	2.014 m ²
3526/16	Betriebsfläche für Entsorgung	4603 m²
	Gebäude mit Freifläche	
3538/9	Straßenfläche	611 m²
3526/15	Straßenfläche	<u>861 m²</u>
Insgesamt		17.606 m²

§ 3

Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck und der Landeshauptstadt München geändert.

§ 4

Die Vermessungsämter Dachau und München werden einen Fortführungsnachweis fertigen, der dann dort aufliegen wird und von jedem eingesehen werden kann.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, 19. Dezember 2008 Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger Regierungsvizepräsident

SCHULVERBAND MÜNCHEN - KARLSFELD

Haushaltssatzung des Schulverbandes München – Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2009

I.

Der Schulverband München – Karlsfeld erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 470.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben 470.000 €

abzüglich Einnahmen

(ohne Verbandsumlage) <u>./. 7.574 €</u> 462.426 €

gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

11.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbandes München – Karlsfeld liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Falkenstraße 11, 2. Stock, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Karlsfeld, 8. Dezember 2008 Schulverband München – Karlsfeld

Kolbe

1. Bürgermeister, Schulverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND MÜNCHENER FACHAKADEMIE FÜR AUGENOPTIK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik für das Haushaltsjahr 2009

l.

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Münchener Fachakademie für Augenoptik folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.203.050 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 24.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Die Verbandsumlage wird gemäß §§ 22 – 25 der Verbandssatzung wie folgt festgelegt:

Gesamtumlagesoll 1.067.000 €
Landeshauptstadt München 952.000 €
Zentralverband der Augenoptiker, Düsseldorf 115.000 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan werden bis zum Höchstbetrag von 2.500 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik, Marsplatz 8, 80335 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

München, 2. Dezember 2008 Zweckverband Münchener Fachakademie für Augenoptik

Elisabeth Weiß-Söllner Vorsitzende

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBE-RATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München – Nord/ Ost für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 8 der Verbandssatzung und der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 387.000 €

und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 0 € ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

A) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt 191.000 €

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching b. München	18.520 €
Gemeinde Ismaning	17.777 €
Gemeinde Unterföhring	10.143 €
Landkreis Ebersberg	24.980 €
Landkreis Erding	24.676 €
Landkreis Freising	32.555 €
Landkreis München	62.349 €
Gesamtumlage:	191.000 €

B) Umlagesoll im Vermögenshaushalt

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

0 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2009 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 2.02, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

München, 11. Dezember 2008 Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost

Johanna Rumschöttel Verbandsvorsitzende

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Unternehmenssatzung "Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen"

Vom 18. Dezember 2008

Auf Grund von Art. 75 – 77 der Bezirksordnung – BezO – (BayRS 2020-4-2-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006, GVBI 2006, S. 975), in Verbindung mit Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG –, BayRS 2126-8-A, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006, GVBI S. 295), erlässt der Bezirk Oberbayern unter Beachtung der Verordnung über Kommunalunternehmen – KUV – (BayRS 2023-15-I, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBI S. 707) folgende Satzung:

Unternehmenssatzung für das "Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen" Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Oberbayern

Präambel

Mit der Gründung des Kommunalunternehmens schafft der Bezirk Oberbayern ("Bezirk") die strukturellen Voraussetzungen zur Bewältigung zukünftiger gesundheitspolitischer, wirtschaftlicher und medizinischer Herausforderungen.

Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe als zentrale Ebene in Oberbayern im Rahmen der geltenden Gesetze die stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgung in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie inkl. der Aufgabendurchführung des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen (Maßregelvollzug gemäß Art. 95 AGSG) Neurologie, Sozialpädiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Bezirks Oberbayern zu übernehmen, die verschiedenen Standorte unter einem unternehmerischen Dach zusammenzuführen, diese medizinisch und wirtschaftlich zukunftsorientiert und erfolgreich zu steuern und weiterzuentwickeln. Die Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH und die Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH werden zum 1. Januar 2008 durch den Bezirk Oberbayern gemäß Art. 95 Abs. 6 bis 9 AGSG durch Verwaltungsakt mit der Aufgabendurchführung des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen beliehen. Den Gesellschaften wird hierdurch die Befugnis verliehen, gemäß Art. 95 Abs. 1 AGSG Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB, § 7 JGG sowie §§ 126a und 453c StPO zu vollziehen (Maßregelvollzug) und hierbei Eingriffsmaßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze, insbesondere des bayerischen Unterbringungsgesetzes, des StGB, der StPO, des JGG und des StVollZG, anzuordnen und durchzuführen.

Das Kommunalunternehmen trägt wesentlich zur Erfüllung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages des Bezirks zur medizinischen Vollversorgung der Bevölkerung im Sinne des Unternehmensgegenstandes (§ 2) bei.

Das Kommunalunternehmen sorgt für Transparenz, bündelt Synergien und garantiert damit, das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Fachkompetenz kontinuierlich zu verbessern. Ziel ist es, eine verantwortungsvolle Balance zwischen medizinisch-pflegerischer Versorgungsqualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit zu finden und dabei auch die Funktion des Bezirks als überörtlicher Sozialhilfeträger und Kostenträger für die ambulant-komplementäre Versorgung psychisch Kranker und Behinderter sowie die Planungs- und Koordinierungsfunktion des Bezirks zu beachten.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen" und der Sitz ist Haar, Landkreis München.
- (2) Das "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen" wird in der Rechtsform eines selbstständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts (Art. 75 BezO) errichtet und betrieben. Die Berufsfachschulen für Krankenpflege und Krankenpflegehilfe am Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten Klinikum München-Ost und Klinik Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, am Standort Wasserburg sowie das Bildungszentrum (Fort- und Weiterbildungen) werden als Betriebe des Kommunalunternehmens geführt.
- (3) Das Stammkapital beträgt 30.000.000 €. Es wird durch die Einbringung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aufgebracht, und zwar insbesondere durch Einbringung der Krankenpflege- und Krankenpflegehilfeschulen am Isar-Amper-Klinikum, Standort München-Ost und Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum, Klinikum Wasserburg und den Geschäftsanteilen an
- Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
- Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
- Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH (100 %)
- Heckscher-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
- Klinikservice Haar GmbH (100 %)
- Sozialpsychiatrisches Zentrum der Kliniken des Bezirks
 Oberbayern gemeinnützige GmbH (100 %)
- EDV Infrastruktur-Gesellschaft des Bezirks Oberbayern mbH (51 %)
- Autismuskompetenzzentrum Oberbayern gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Kliniken des Bezirks Oberbayern (60%) sowie der
- Kinderzentrum München gemeinnützige GmbH (100 %) zum 1. Januar 2009.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Unternehmens

(1) Unter Beachtung des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 – 4 der BezO ist es die Aufgabe des Kommunalunternehmens, zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung die klinischen Einrichtungen des Bezirks Oberbayern zu steuern und

weiterzuentwickeln; alle Menschen, die einer Krankenhausbehandlung in dem oben genannten Sinne bedürfen, sind dabei in den klinischen Einrichtungen, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage und soziale Stellung, entsprechend ihrer Erkrankung bedarfsgerecht, zweckmäßig und wirtschaftlich zu versorgen. Zur Steuerung und Weiterentwicklung der Einrichtungen kann das Kommunalunternehmen alle Maßnahmen ergreifen, die ihm dienlich sind, sowie weitere damit verbundene Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören neben der Durchführung von stationären und teilstationären auch ambulante Behandlungen.

Sofern dem Unternehmenszweck förderlich und unternehmerisch sinnvoll, kann das Kommunalunternehmen Verbindungen und Kooperationen eingehen sowie Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Das gegebenenfalls bestehende Haftungsrisiko des Kommunalunternehmens ist zu begrenzen und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens ist sicher zu stellen. Es stimmt sich hierbei mit dem Bezirk, als Träger des Sicherstellungsauftrages, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ab.

- (2) Zum Zwecke der Ausbildung tragen das Kommunalunternehmen und die von ihm diesbezüglich bestimmten verbundenen Unternehmen die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Schulen für Krankenpflegehilfe des Bezirks Oberbayern und leisten einen wichtigen Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen. Sofern möglich, wird auch die Ausbildung in anderen Bereichen ermöglicht.
- (3) Die klinischen Einrichtungen nehmen an der klinischpraktischen Ausbildung (Lehrkrankenhaus) teil.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Einrichtungen des Gesundheitsund Sozialwesens wahrnehmen.
- (5) Das Kommunalunternehmen fungiert als Holding für seine Betriebe und verbundenen Gesellschaften. Das Kommunalunternehmen steuert und überwacht seine Unternehmen und Einrichtungen sowie seine Beteiligungsgesellschaften und achtet auf die Einhaltung von ihm definierter Vorgaben und Standards. Es trifft insbesondere die strategischen Entscheidungen, soweit nicht der Bezirk zuständig ist, und die operativen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, vor allem, wenn mehrere Einrichtungen betroffen sind. Darüber hinaus ist es Dienstleister bei zentralisierten Aufgaben für seine Einrichtungen.
- (6) Auf das Kommunalunternehmen gingen mit Wirksamwerden dieser Satzung zum 1. Januar 2007 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 75 BezO die als Eigenbetriebe geführten Bezirkskrankenhäuser Haar, Taufkirchen und Gabersee (zukünftig als zwei Teilbetriebe, und zwar Isar-Amper-Klinikum und Inn-Salzach-Klinikum geführt) sowie das Kinderzentrum München, soweit im jeweiligen Umwandlungsbeschluss, gemäß § 7 Kommunalunterneh-

mensverordnung nicht anders geregelt, mit allen Rechten und Pflichten, allen bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögenswerten- und rechten und Verbindlichkeiten über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Zum 1. Januar 2008 wurden die Teilbetriebe Isar-Amper-Klinikum und Inn-Salzach-Klinikum inklusive des Maßregelvollzugs auf der Grundlage des Art. 95 AGSG auf eigenständige gemeinnützige Kapitalgesellschaften übertragen. Zum 1. Januar 2009 ist der Teilbetrieb Kinderzentrum München auf eine eigenständige gemeinnützige Kapitalgesellschaft übertragen. Nicht Gegenstand des Übergangs sind die zivilrechtlichen Eigentumsrechte an Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten. Diesbezüglich geht das jeweilige wirtschaftliche Eigentum über; die jeweilige Nutzung wird zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Oberbayern durch Vereinbarung geregelt.

(7) Den Gesellschaften Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH und Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH wurde die Befugnis verliehen, gemäß Art. 95 Abs. 1 AGSG Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB, § 7 JGG sowie §§ 126a und 453c StPO zu vollziehen (Maßregelvollzug) und hierbei Eingriffsmaßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze, insbesondere des bayerischen Unterbringungsgesetzes, anzuordnen und durchzuführen.

Das Kommunalunternehmen ist dem öffentlich-rechtlichen Vertrag der Bayerischen Bezirke und des Freistaates Bayern zum Maßregelvollzug nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit beigetreten und entsendet neben dem Bezirk Oberbayern einen Vertreter in den auf Grundlage des Vertrages gegründeten zentralen Steuerungsausschuss Maßregelvollzug (ZeSaM).

- (8) Das Kommunalunternehmen kann sich im Einzelfall an medizinischen und pflegerischen Forschungsvorhaben beteiligen.
- (9) Das Kommunalunternehmen hat die Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen und kann sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen durch das Baureferat des Bezirks unterstützen lassen und insbesondere die Verfahrensregelung der BayBO (Art. 73) in Anspruch nehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Kommunalunternehmen betreibt durch Betriebe gewerblicher Art die Berufsfachschulen für Krankenpflege an den Standorten des Isar-Amper-Klinikums, Klinikum München-Ost sowie Klinik Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum sowie die Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe an den Standorten des Isar-Amper-Klinikums, Klinikum München-Ost und des Inn-Salzach-Klinikums sowie das Bildungszentrum (nachfolgend "gemeinnützige Einrichtungen").

Insoweit gilt:

- (1) Die gemeinnützigen Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Die gemeinnützigen Einrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwekke. Die Mittel der gemeinnützigen Einrichtungen dürfen nur für die insoweit gesondert festgelegten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gewinne und Überschüsse, soweit sie nicht zur Tilgung eines Jahresfehlbetrages (§ 10 Abs. 2 WkKV) erforderlich sind, werden einer Rücklage zugeführt, die insbesondere zur Sicherung und Erfüllung des jeweiligen Unternehmenszweckes verwendet werden darf, wenn dadurch nicht gegen gemeinnützigkeitsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen verstoßen wird.
- (3) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen keine Ausgaben tätigen, die dem Satzungszweck fremd sind, oder Personen und Firmen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen an Dritte keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus ihren Mitteln leisten. Bei Auflösung der gemeinnützigen Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das Kommunalunternehmen nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung von gemeinnützigen Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke solcher gemeinnütziger Einrichtungen fällt das Vermögen der jeweiligen gemeinnützigen Einrichtung an eine dem Kommunalunternehmen gehörende gemeinnützige GmbH oder an den Bezirk Oberbayern, der es, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage übersteigt, für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- Der Verwaltungsrat (§§ 5 − 7)
- 2. Der Vorstand (§ 8).

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören zwölf Mitglieder aus der Mitte des Bezirkstags und die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident als stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Bezirkstag des Bezirks Oberbayern bestellt; Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 5 BezO finden entsprechende Anwendung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Beschäftigten des Kommunalunternehmens oder seiner Tochtergesellschaften auf Vorschlag der Mitarbeitervertretungen sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung dauerhaft beratend bei. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Personen dauerhaft beratend beigeladen werden.
- (2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung wird die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte; Näheres ist in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu regeln.
- (3) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
- 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
- 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Für Beigeladene nach § 5 Abs. 1 Satz 5 können abweichende Entschädigungsregelungen getroffen werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden dauerhaft beigeladen Personen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Hiervon unbenommen sind die Berichts- und Informationspflichten der Verwaltungsratsmitglieder an die Organe des Bezirks. Im Übrigen gilt Art. 14 BezO entsprechend mit der Maßgabe, dass in Art. 14 Abs. 3 an die Stelle der Bezirkstagspräsidentin bzw. des Bezirkstagspräsidenten der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und durch einen Beauftragten in die Unterlagen des Kommunalunternehmens Einsicht nehmen lassen; der Vorstand hat sicher zu stellen, dass Vorstehendes auch in Bezug auf Beteiligungsgesellschaften durchgeführt wird, an denen das Kommunalunternehmen zu mehr als 50 % beteiligt ist.
- (2) Der Verwaltungsrat berichtet dem Bezirkstag halbjährlich über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeit.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
- 1. den Abschluss von Gesellschaftsverträgen,
- 2. den Erlass von Geschäftsordnungen für (auch verbundene) Unternehmen,
- 3. Grundsätze der strategischen Vorgaben für (auch verbundene) Unternehmen und wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs von Einrichtungen des Kommunalunternehmens oder verbundenen Unternehmen,
- 4. Grundsatzentscheidungen zum Maßregelvollzug; Entscheidungen im Rahmen der Mitgliedschaft im ZeSaM erfolgen im Einvernehmen mit dem Bezirk Oberbayern,
- 5. die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung und Umwidmung von Betriebsstätten,
- 6. die Gründung, Auflösung oder wesentliche Veränderung von (auch verbundenen) Unternehmen sowie Erwerb, Veränderung und Aufgabe von Gesellschaftsbeteiligungen,
- 7. Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand, die u. a. weitere Regelungen zur Entscheidungskompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Vorstand beinhalten,
- 8. die Bestellung und Abberufung des Vorstands und seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands.
- 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- 10. die Feststellung der Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung und Finanzplanung für das Kommunalunternehmen sowie die verbundenen *Gesellschaften*. Sofern sich Berührungspunkte mit dem Bezirk ergeben (z. B. Investitionszuschüsse, Risiko) ist die Wirtschaftsplanung mit dem Bezirk Oberbayern abzustimmen. Nähere Regelungen zu Einzelentscheidungen, die im Rahmen der Umsetzung der Wirtschaftsplanung erfolgen (z. B. Investitionsmaßnahmen, Finanzierungen), befinden sich in den jeweiligen Geschäftsordnungen;

- 11. die Bestellung des Abschlussprüfers,
- 12. die Entlastung des Vorstandes,
- 13. die Berufung der Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren des Kommunalunternehmens in das Leitungsgremium,
- 14. die Bestellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Ärztlichen Direktorin bzw. des Ärztlichen Direktors sowie der Pflegedirektorin bzw. des Pflegedirektors der Betriebe des Kommunalunternehmens und der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer sowie der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren, die Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren der Tochterunternehmen und der ärztlichen Leitungen der Maßregelvollzugseinrichtungen sowie deren Stellvertretungen an den mit dem Maßregelvollzug beliehenen Tochterunternehmen.

Die unter 13. und 14. genannten Berufungen bzw. Bestellungen erfolgen jeweils im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kommunalunternehmens.

- 15. Eintritt bzw. Austritt aus Arbeitgeberverbänden, sowie Entscheidungen über Tarifverträge.
- (4) Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und inwieweit seine vorstehende Zuständigkeit, soweit dies nicht ohnehin ausdrücklich geregelt ist, auch in Bezug auf verbundene Unternehmen des Kommunalunternehmens gelten soll.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand und seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter handlungsunfähig sind. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (6) Der Verwaltungsrat muss sich in seinen Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den Aufgaben des Bezirks orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in ihren Entscheidungen bei folgenden Punkten explizit an die Weisungen des Bezirkstages gebunden:
- 1. bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Bezirk als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem Kommunalunternehmen und
- 2. bei strategischen Fragestellungen der Versorgungsplanung von grundsätzlicher Bedeutung, wie
- Klinikstandortfragen und
- Regionalisierung.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zusammen. Die Ein-

ladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Zu den Sitzungen können durch den Einladenden Experten und Sachverständige zugezogen werden, wenn dem der Verwaltungsrat nicht durch Beschluss widerspricht. Darüber hinaus ist ein Vertreter der Kämmerei des Bezirks Oberbayern stets beizuziehen.

- (2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Folgen hingewiesen werden.
- (6) In besonders dringenden Einzelfällen ist der Vorstand mit der Zustimmung der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist der Verwaltungsrat zeitnah und spätestens in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates unverzüglich widerspricht, können Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden bestimmte Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärungen festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen

und in der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (9) Der Vorstand des Kommunalunternehmens ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit nicht der Verwaltungsrat den Vorstand, insbesondere bei einer persönlichen Beteiligung, ausschließt. Ihm kommt ein selbstständiges Antrags- und Rederecht zu.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Für den Vorstand ist ein ständiger Stellvertreter vom Verwaltungsrat zu bestellen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Er hat insbesondere im Rahmen des Erforderlichen der Geschäftsführung der verbundenen Unternehmen im vorstehenden Rahmen Weisungen zu erteilen.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Stellvertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans zu erstatten.
- (6) Der Vorstand hat gegenüber dem Verwaltungsrat eine Auskunftspflicht in allen Angelegenheiten. Er hat den Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn zur Erfüllung des Erfolgsplans wesentliche Mindererträge oder Mehraufwendungen drohen. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberbayern haben, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung bzw. ausschließlich nach Maßgabe von § 7 Abs. 6 durchgeführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, Geschäftsordnungen und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

- (8) Der Vorstand trifft einvernehmlich mit der Bezirkstagspräsidentin bzw. dem Bezirkstagspräsident Entscheidungen im Rahmen der Mitgliedschaft im ZeSaM, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
- (9) Die dem Vorstand im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs sind dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 9 Leitungsgremium Kommunalunternehmen

Der Vorstand wird bei seiner Aufgabenwahrnehmung durch das Leitungsgremium beraten und unterstützt. Das Leitungsgremium besteht mindestens aus dem Vorstand, dem Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und dem Sprecher der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren aller Einrichtungen. Die Besetzung, genauen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Geschäftsordnung für das Leitungsgremium, die vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats erlassen wird. Die Sprecher werden von den Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren bzw. Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren gewählt und vom Vorstand dem Verwaltungsrat zur Berufung vorgeschlagen.

§ 10 Bildungseinrichtungen

Die Berufsfachschulen für Krankenpflege- und Krankenpflegehilfe am Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, an den Standorten Klinikum München-Ost und Klinikum Taufkirchen (Vils) und am Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, am Standort Wasserburg sind öffentliche Schulen des Kommunalunternehmens, ebenso das Bildungszentrum.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung".

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen; im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rech-

nungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (KHBV, WkKV).

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und unter Beachtung der KHBV innerhalb der Fristen des § 264 HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung innerhalb der Frist des Art. 89 Abs. 1 BezO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss unverzüglich dem Bezirk Oberbayern zu.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Wirtschaftsprüfer (Art. 89 Abs. 2 BezO, § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB) entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse auch hinsichtlich
- der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
- die Ursachen des Jahresergebnisses.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Bezirks Oberbayern obliegt zusätzlich zur Betätigungsprüfung nach Art. 88 Abs. 4 BezO die Prüfung nach Art. 85 BezO. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Oberbayern. Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden. Der Umfang der örtlichen Prüfung und die nähere Abgrenzung zur gesetzlichen Abschlussprüfung sowie zur Innenrevision des Kommunalunternehmens werden vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens geregelt.
- (5) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss hinausgehender Prüfungsbedarf, kann der Rechnungsprüfungsausschuss mit einer zusätzlichen Prüfung beauftragt werden, wenn die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.

§ 14 Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Am 31. Dezember 2008 tritt die "Unternehmenssatzung Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen" vom 13. Dezember 2007 außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, 18. Dezember 2008 Bezirk Oberbayern

Josef Mederer Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf der Rechtsgrundlage des Art. 17 Satz 1 Bezirksordnung (BezO) die folgende Satzung:

Satzung des Bezirks Oberbayern über die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher in den Krankenhäusern des "Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen"

Präambel

- (1) Der Bezirk Oberbayern ist gemäß Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 Bezirksordnung zur Sicherstellung der Versorgung der oberbayerischen Bevölkerung mit klinischen Einrichtungen für die Bereiche Psychiatrie, Suchtkranke und Neurologie verpflichtet. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Sicherstellungsauftrages bedient er sich seit 1. Januar 2007 der "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen", das als Alleingesellschafter der Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, der Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH und der Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH diese Aufgabe erfüllt.
- (2) Die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher nehmen ihre Aufgaben im Auftrag des Bezirks Oberbayern wahr, sie beraten und unterstützen ihn bei der Erfüllung seines Sicherstellungsauftrages. Sie sind unmittelbar beim Bezirk Oberbayern angesiedelt um ihre persönliche Unabhängigkeit von den Kliniken voll zu gewährleisten. Sie sind nicht Teil des eigenen Beschwerdemanagements der Kliniken sondern ergänzen dieses als neutrale Personen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Bezirk Oberbayern bestellt für die folgenden klinischen Einrichtungen und deren Betriebsstätten jeweils eine Patientenfürsprecherin bzw. einen Patientenfürsprecher:

- Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, Klinikum München-Ost mit Außenstellen
- Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, Klinik Tauf kirchen
- Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, Kliniken Wasserburg und Rosenheim
- Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, Psychiatrische Klinik Freilassing
- Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH, Lech-Mangfall-Klinik am Krankenhaus Agatharied
- Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH, Lech-Mangfall-Klinik am Klinikum Garmisch-Partenkirchen
- Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH, Lech-Mangfall-Klinik am Klinikum Landsberg am Lech
- § 2 Aufgaben der Patientenfürsprecherinnen bzw. Patientenfürsprecher

- (1) Wesentliche Aufgabe der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers ist es, den Patientinnen und Patienten der Kliniken als unabhängige Ansprechpartner bei Beschwerden und sonstigen Problemen insbesondere auch im Verhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und der Klinik zur Verfügung zu stehen und auf Wunsch auch vermittelnd tätig zu werden. Soweit die Problemfelder über den eigenen Bereich der Klinik hinausgehen (z. B. Angehörige, gesetzliche Betreuung, Gerichte, etc.) kann die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher im ausdrücklichen Auftrag der Patientin bzw. des Patienten auch hier unterstützend tätig werden.
- (2) Über den jeweiligen Einzelfall hinaus ist es weitere Aufgabe, sich ein umfassendes Bild von der Situation der Patientinnen und Patienten zu verschaffen, wiederkehrende Problembereiche zu identifizieren, diese den Verantwortlichen vor Ort darzulegen und sie gemeinsam zu diskutieren. Ziel ist es vor allem, wiederkehrende Problembereiche in enger Zusammenarbeit zwischen Patientenfürsprecherin bzw. Patientenfürsprecher und den Verantwortlichen der Kliniken zu erkennen und für die Zukunft Verbesserungen anzustoßen.
- (3) Sie berichten zumindest einmal jährlich schriftlich und mündlich über ihre Tätigkeit im zuständigen Bezirksgremium. Der Bericht umfasst anonymisierte Daten über den Umfang der Tätigkeit, die behandelten Problemfelder, die Situation der Patientinnen und Patienten und kann auch Vorschläge für künftige Verbesserungen beinhalten.
- (4) Zwischen den Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern der einzelnen Kliniken ist ein regelmäßiger, kollegialer Erfahrungsaustausch erwünscht.
- (5) Die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher pflegen ein vertrauensvolles und kooperatives Verhältnis zu den Verantwortlichen und ihren jeweiligen Ansprechpersonen in den Kliniken.
- (6) Die strenge Vertraulichkeit der persönlichen Daten der Patientin bzw. des Patienten und aller Angelegenheiten die der Patientenfürsprecherin bzw. dem Patientenfürsprecher während der Tätigkeit bekannt geworden sind, ist stets zu beachten. Dies ist zur Schaffung eines Vertrauensverhältnisses und aufgrund einschlägiger gesetzlicher Regelungen unerlässlich (§ 203 Abs. 2 StGB). Ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Patientin bzw. den Patienten darf der Patientenfürsprecher bzw. die Patientenfürsprecherin in keinem Fall gegenüber der Klinik, dem Bezirk Oberbayern oder Dritten tätig werden soweit dazu die Nutzung persönlicher Daten erforderlich ist.

§ 3 Kontakte

Die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher stehen den Patientinnen und Patienten regelmäßig für Sprechstunden persönlich und telefonisch zur Verfügung. Außerdem steht an zentraler und frei zugänglicher Stelle in der Klinik ein Briefkasten zur Verfügung. Bei anderen Stellen im Krankenhaus für die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher eingehende Post ist unverzüglich und ungeöffnet an diese weiterzuleiten. Darüber hinaus suchen die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher von sich aus den Kontakt zu Patientinnen und Patienten, insbesondere zu solchen, die Sprechstunden nicht oder nur schwerlich wahrnehmen können (z. B. Maßregelvollzug, bettlägerige Personen).

§ 4 Voraussetzungen für die Bestellung

- (1) Voraussetzung für eine Bestellung als Patientenfürsprecherin bzw. Patientenfürsprecher ist die persönliche und fachliche Eignung. Die persönliche Eignung beruht auf Berufs- und Lebenserfahrung, Menschenkenntnis, sozialem Verständnis, Vorurteilsfreiheit, Verantwortungsbewusstsein und den Mut, die Anliegen der Patientinnen und Patienten zu vertreten, aber auch Grenzen der Möglichkeiten zu akzeptieren. Außerdem dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein, die einer Vertrauensstellung entgegenstehen könnten. Juristische oder medizinische Kenntnisse werden nicht verlangt, ein grundsätzliches Verständnis für diese Zusammenhänge ist jedoch erforderlich.
- (2) Nicht bestellt werden können Mitglieder des Bezirkstages, Beschäftigte und Beamte des Bezirks Oberbayern, des Freistaates Bayern, die dem Bezirk Oberbayern gemäß Art. 35a BezO zur Verfügung gestellt werden, des Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen, oder einer der in § 1 genannten Krankenhausgesellschaften.

§ 5 Bestellung

- (1) Die Bestellung erfolgt jeweils für eine Amtsperiode von zwei Kalenderjahren bzw. bei Bestellungen während der laufenden Amtsperiode bis zu deren regulären Ende.
- (2) Rechtzeitig vor Beginn einer neuen Amtsperiode fordern der Bezirk Oberbayern und die Krankenhäuser zur Abgabe von Bewerbungen auf (Aushang in den Kliniken, Internet, örtliche Zeitungen, direkte Ansprache). Die Bewerbungen werden an die jeweiligen Krankenhäuser gerichtet. Diese treffen anhand der Unterlagen und Gespräche eine Vorauswahl und schlagen dem Bezirk Oberbayern eine oder mehrere Personen ihrer Wahl vor. Die endgültige Entscheidung trifft der Bezirk Oberbayern durch Beschluss im nach der Geschäftsordnung zuständigen Gremium unter Einbeziehung des Vorschlages des jeweiligen Krankenhauses, aller Bewerbungsunterlagen und einer persönlichen Vorstellung der Kandidaten.
- (3) Die erneute Bestellung der gleichen Person ist möglich.

(4) Eine Abberufung während der Amtsperiode ist durch das zuständige Gremium des Bezirks Oberbayern möglich.

§ 6 Vergütung, Kostentragung

- (1) Für die zeitliche Beanspruchung erhält die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher eine Entschädigung. Diese ist nach der Größe der Kliniken gestaffelt und beträgt derzeit monatlich:
- Isar-Amper-Klinikum, Klinikum München-Ost: 450 €
- Inn-Salzach-Klinikum, Wasserburg: 310 €
- Isar-Amper-Klinikum, Klinik Taufkirchen: 310 €
- Inn-Salzach-Klinikum, Freilassing: 200 €
- Lech-Mangfall-Kliniken, Klinik Agatharied: 200 €
- Lech-Mangfall-Kliniken, Klinik Garmisch-Partenkirchen:
 200 €
- Lech-Mangfall-Kliniken, Klinik Landsberg am Lech: 200 €
- (2) Diese Entschädigungen erhöhen sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes (s. a. § 1 Abs. 5 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen vom 17. Dezember 2003).
- (3) Neben der Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten von der Wohnung zum Krankenhaus und zurück erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. Als Wohnung gilt nur der Hauptwohnsitz. Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gewährt.
- (4) Alle aufgrund der Tätigkeiten der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher anfallenden Kosten werden von der jeweiligen Krankenhausgesellschaft getragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Patientenfürsprecher bei den Bezirkskrankenhäusern vom 22. Mai 2003 außer Kraft.

München, 18.Dezember 2008 Bezirk Oberbayern

Josef Mederer Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

1. Änderungssatzung der Satzung über die/den Behindertenbeauftragten

Der Bezirk Oberbayern erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBI 2003, S. 419) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 22. Juli 2008 (GVBI 2008, S. 479) und Art. 17 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. 1998, S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBI 2006, S. 975) folgende 1. Änderungssatzung:

Art. 1

§ 2 Abs. 3 wird komplett gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

"Regelungen über Entschädigungen und Dienstreisen des/ der Behindertenbeauftragen sind in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung) getroffen."

Art. 2

- § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkrafttreten" gestrichen.
- b) Der Satz "Mit Ablauf des 31.12.2008 tritt die Satzung außer Kraft¹. " wird inklusive Fußnote gestrichen.

Art. 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, 18. Dezember 2008 Bezirk Oberbayern

Josef Mederer Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO)

Der Bezirkstag von Oberbayern gibt sich auf Grund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) folgende Geschäftsordnung:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag (§§ 1 - 4)

2. Abschnitt

Die Ausschüsse (§§ 5 -13)

3 Abschnitt

Kommissionen (§ 14)

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen (§§ 15 und 16)

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin (§§ 17 und 18)

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags (§§ 19 – 31)

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen (§§ 32 und 33)

3. Abschnitt

Informationsrecht (§§ 34 und 35)

Dritter Teil

Schlussbestimmungen (§§ 36 und 37)

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag

§ 1

Verhältnis zu anderen Bezirksorganen

¹Der Bezirkstag beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind, in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin (Art. 33 Abs. 1, 2 und Art. 34 Abs. 2 BezO) oder der Werkleitung eines Eigenbetriebs (Art. 74 Abs. 3 BezO) fallen oder die Regierung tätig wird (Art. 35b BezO). ²In Angelegenheiten, die auf eigene Rechtspersönlichkeiten übertragen sind, wirkt der Bezirkstag nach Maßgabe der jeweiligen Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages mit.

§ 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Bezirkstag sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Bezirks,
- 2. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
- 3. Beschlussfassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Art. 14a BezO),
- 4. Beschlussfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt,
- 5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
- 6. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
- 7. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 und 4 BezO),
- 8. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81a BezO einschließlich der Beteiligungsberichte gemäß Art. 80 Abs. 3 BezO,
- 9. hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten (Art. 74 BezO),
- 10. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO) sowie Bestellung und Abberufung des Leiters bzw. der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 86 Abs. 3 BezO)
- 11. Stellungnahme zur Änderung von bewohntem Bezirksgebiet (Art. 8 BezO),

- 12. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme oder die Niederlegung eines Ehrenamtes vorliegt (Art. 13 Abs. 2 bis 4 BezO),
- 13. Verhängung von Ordnungsgeldern (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
- 14. Bildung der Ausschüsse sowie Auflösung der weiteren Ausschüsse und Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 28 BezO),
- 15. Berufung der Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstags sowie Bestimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vertreters bzw. der Vertreterin,
- 16. Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 30 BezO) sowie erforderlichenfalls die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 31 Abs. 1 BezO),
- 17. die Wahlprüfung und die Entscheidungen über den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft eines Bezirkstagsmitgliedes nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 des Bezirkswahlgesetzes,
- 18. Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35b Abs. 1 BezO),
- 19. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin (Art. 36 BezO),
- 20. Erlass einer Geschäftsordnung (Art. 37 BezO),
- 21. Regelung des Geschäftsganges der vorberatenden Ausschüsse (Art. 46 Abs. 1 BezO),
- 22. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
- 23. Entscheidungen über die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Fahnen des Bezirks (Art. 3 Abs. 1 BezO),
- 24. der Erlass von Richtlinien gemäß Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, Art. 35b Abs. 2, Art. 58 Abs. 5 BezO.

§ 3 Weitere Zuständigkeit

Dem Bezirkstag sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

- 1. Beschlussfassung über das Psychiatriekonzept des Bezirks Oberbayern,
- 2. Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille gemäß Satzung vom 13. Juli 1964 (RABI OB S. 65),
- 3. Beschlussfassung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises,

- 4. Bildung und Berufung der Mitglieder sowie Auflösung von Kommissionen.
- 5. Bestellung und Abberufung der Referenten und Referentinnen, der Berichterstatter und Berichterstatterinnen,
- 6. Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Verbandsversammlung und im Hauptausschuss des Verbandes der bayerischen Bezirke,
- 7. Errichtung, Übernahme und wesentliche Änderung einschließlich Sanierung sowie Namensgebung öffentlicher Einrichtungen und deren Auflösung,
- 8. Beschlussfassung über das Gleichstellungskonzept des Bezirks (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes),
- 9. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates der "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen" und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.
- 10. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat der "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen" gemäß der Unternehmenssatzung,
- 11. Angelegenheiten des Bezirks von grundsätzlicher Bedeutung und / oder hoher finanzieller Tragweite, die Auswirkungen auf das "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen" bzw. eine seiner Tochtergesellschaften haben,
- 12. Abschluss von genehmigungspflichtigen Bürgschaften, sofern diese nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden (Art. 64 Abs. 2 BezO).
- § 4 Beteiligung an Zweckverbänden und Entsendung von Bezirksvertretern bzw. Bezirksvertreterinnen in rechtlich selbstständige Unternehmen

Dem Bezirkstag sind ferner zur Entscheidung vorbehalten:

- 1. Beteiligung an Zweckverbänden (Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit KommZG –), der Abschluss von Zweckvereinbarungen (Art. 7 KommZG) und die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Art. 4 KommZG),
- 2. Austritt, Auflösung und Kündigung der unter Nummer 1 genannten Beteiligungen des Bezirks,
- 3. ¹Bestellung und Abberufung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks für die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sowie für die Organe eines Unternehmens in Privatrechtsform oder eines Kommunalunternehmens, insbesondere Gesellschafterversammlung, Verwaltungsausschuss, Aufsichts- und Verwaltungsrat; die Bestellung erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²Soweit die jeweilige Unternehmenssatzung oder der

Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, ist § 5 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Ausschussgemeinschaften jeder im Bezirkstag vertretene Wahlvorschlag an der Verteilung teilnimmt. ³Darüber hinaus soll für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin mindestens ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich bestellt werden. Ist der Bezirkstagspräsident Vertreter bzw. die Bezirkstagspräsidentin Vertreterin, gilt die gesetzliche Regelung der Stellvertretung, sofern im Einzelfall keine abweichende Bestimmung getroffen wurde,

4. ¹Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in einem Verbandsausschuss soweit satzungsmäßig vorgesehen; die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²Im Übrigen ist § 5 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung ausschlaggebend sind.

2. Abschnitt

Die Ausschüsse

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Bezirkstag bestellt als ständige Ausschüsse
- 1. den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO),
- 2. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 BezO),
- (2) Als weitere Ausschüsse bildet der Bezirkstag gemäß Art. 28 BezO
- 1. den Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie,
- 2. den Sozial- und Gesundheitsausschuss,
- 3. den Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen,
- 4. den Personalausschuss,
- 5. den Werkausschuss für das Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon des Bezirks Oberbayern.
- (3) Der Bezirkstag kann, soweit gesetzlich zulässig, im Bedarfsfall durch Beschluss weitere vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden und dabei von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichende Zuständigkeiten festlegen.
- (4) ¹Die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4, bestehen aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und zwölf Bezirkstagsmitgliedern. ²Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus sieben Bezirkstagsmitgliedern, der Ausschuss nach Absatz 2 Nr. 5 aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und acht Bezirkstagsmitgliedern.
- (5) ¹An der Verteilung der Ausschusssitze nehmen die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (§ 15 Abs. 1) und Ausschussgemeinschaften (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO, § 15 Abs. 2) und Gruppen (§ 15 Abs. 2 Satz 1) teil. ²Dabei ist das Verfahren nach St. Laguë/Schepers anzuwenden. ³Eine

Sitzverteilung nach diesem Verfahren ist ausgeschlossen, wenn eine dabei im Einzelfall durch eine sog. Über-Aufrundung auftretende Überrepräsentation einer Fraktion, Ausschussgemeinschaft oder Gruppe zu Lasten einer anderen durch alternative Verfahren vermieden wird, ohne dass die bei diesen Verfahren auftretenden Rundungsfehler zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen führen. 4Im Fall des Ausschlusses des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers erfolgt die Sitzverteilung zunächst nach dem Verfahren Hare/ Niemeyer. 5Führt die Berechnung nach diesem Verfahren zu einer Sitzverteilung, wie sie bei einer Berechnung nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers nach § 5 Abs. 5 Satz 3 ausgeschlossen ist, erfolgt die Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Verfahren. 6Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Sitze im Bezirkstag. ⁷Haben mehrere Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf die Wahlkreisvorschläge abgegebenen Erst- und Zweitstimmen zurückzugreifen. ⁸Bei Ausschussgemeinschaften werden die Stimmen der sie umfassenden Wahlkreisvorschläge zusammengerechnet. ⁹Zuletzt entscheidet das Los (Art. 26 Abs. 2 BezO). ¹⁰Während der Wahlzeit im Bezirkstag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sind auszugleichen. 11Scheidet ein Bezirkstagsmitglied aus der von ihm vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss. 12 Der Sitz ist auf Vorschlag der Fraktion oder Ausschussgemeinschaft nach den neuen Stärkeverhältnissen zu besetzen (Art. 26 Abs. 3 BezO). ¹³Der Bezirkstag ist an die Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gebunden (Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BezO). ¹⁴Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sollen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

(6) ¹Für jedes Ausschussmitglied sind zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen namentlich zu bestellen. ²Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes beratungs- und stimmberechtigt. ³Scheidet ein Mitglied, ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so ist die Stelle neu zu besetzen.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Der Bezirkstag überträgt den Ausschüssen allgemein die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder nach §§ 2 bis 4 ihm selbst, noch nach Art. 33 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zustehen, noch durch § 17 und § 18 dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss nach Art. 34 Abs. 2 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Den Werkausschüssen für Eigenbetriebe überträgt er bestimmte Angelegenheiten in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

§ 7 Der Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder in dieser Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Bezirkstages, des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin oder eines anderen Ausschusses begründet wird.
- (2) Der Bezirksausschuss ist vorberatend zuständig für
- 1. alle Angelegenheiten, die dem Bezirkstag zugewiesen oder vorbehalten sind, soweit der Bezirkstag nicht als Organ eines Eigenbetriebs zuständig ist,
- 2. die Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat der "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen" gemäß § 6 Abs. 6 S. 2 der Unternehmensatzung.
- (3) Der Bezirksausschuss ist beschließend insbesondere zuständig für
- 1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht die Werkleitung oder der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,
- 2. die Übertragung von einem Eigenbetrieb zugeordneten Vermögensgegenständen zur allgemeinen Verwaltung des Bezirks und umgekehrt, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,
- 3. Freigabe aller förder- und/oder baurechtlich genehmigten Projekte ohne Rücksicht auf die Gesamtkosten, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 Nrn. 2 und 3 zuständig ist,
- 4. Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen, ohne Rücksicht auf den Stellenwert, soweit die Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,
- 5. die Erteilung von Weisungen an Personen, die vom Bezirk in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in Privatrechtsform entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt worden sind, soweit entsprechende Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung vorbehalten sind (Art. 79 Abs. 2 Satz 3 BezO),
- 6. die Erteilung von Weisungen an Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in der Verbandsversammlung eines kommunalen Zweckverbandes (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG),

- 7. die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt über der Wertgrenze des § 15 Abs. 2 Nr. 2 SKZVI, für die eine Investitionsumlage erwartet wird (§ 22 Abs. 2 SKZVI),
- 8. Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bezirk und Regierung (Art. 35 BezO),
- 9. Abgabe von Stellungnahmen zu Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, zu Bauleitplänen und sonstigen Planungsverfahren und –fragen, die für den Bezirk von grundsätzlicher Bedeutung sind oder unmittelbare Auswirkungen auf Bezirkseinrichtungen oder Bezirksaufgaben haben, soweit Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,
- 10. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Stiftungen und sonstigen Organisationen des privaten Rechts sowie die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks, soweit nicht § 4 Anwendung findet,
- 11. Beschlussfassung über die Stellungnahme des Bezirks nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayWG,
- 12. Bestellung und Abberufung der Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes und die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 BezO),
- 13. Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin (Art. 89 BezO), soweit nicht in den Eigenbetriebssatzungen etwas anderes bestimmt ist,
- 14. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen den Bescheid über die Bezirksumlage.
- § 8
 Der Rechnungsprüfungsausschuss
- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend zuständig für
- 1. die Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung,
- 2. die Beratung über die Erledigung der Berichte über die örtlichen und überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist prüfend und feststellend zuständig für
- 1. die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Bezirks und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Krankenhäuser und Bezirksgüter (Art. 85 Abs. 1 BezO) sowie von Unternehmen in Privatrechtsform und Kommunalunternehmen, soweit ihm im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt wurden.

- 2. die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung (§ 6 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung vom 3. November 1981 (BayRS 2023-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1987 (GVBI S. 195)),
- 3. die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt.
- § 9 Der Sozial- und Gesundheitsausschuss
- (1) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist vorberatend zuständig für
- 1. die Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), für die abschließend der Bezirkstag oder ein anderer Ausschuss des Bezirks zuständig ist,
- 2. das Psychiatrie- und Suchthilfekonzept des Bezirks Oberbayern.
- (2) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für
- 1. die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG),
- 2. die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Einrichtungen und Diensten,
- 3. den Erlass von Richtlinien im Sinne des Art. 84 Abs. 4 AGSG.
- 4. die Bestellung der Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin,
- 5. die Vorgabe des Konzepts für die psychiatrische Abteilung der "Klinikum Ingolstadt gemeinnützigen GmbH".
- § 10 Die Werkausschüsse

Die Werkausschüsse sind für die ihnen in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 11 Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie

(1) Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie ist, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs zuständig ist.

- 1. vorberatend zuständig für den Umwelt- und Naturschutz sowie die Abfallwirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Zusammenhang mit den Aufgaben oder Einrichtungen und sonstigen Sachaufgaben des Bezirks besteht.
- 2. nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für
- a) Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanung bei Bauvorhaben, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 zuständig ist,
- b) die Vergabe von Planungsleistungen sowie für sämtliche Leistungen, die in Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 oder die Regierung nach Art. 35b BezO zuständig ist,
- c) den Erlass von Verfahrensregelungen im Bereich der Bauwirtschaft.
- d) die Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushalts.
- (2) ¹Dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie wird die Arbeitsgruppe "BAU" als vorberatendes Gremium zur Seite gestellt. ²Die Arbeitsgruppe besteht aus je einem Mitglied der im Ausschuss vertretenen Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften.
- § 12 Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen
- (1) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist vorberatend zuständig für
- 1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kultur, insbesondere der Heimat-, Denkmal- und Volksmusikpflege einschließlich der Kulturtage, der Kulturpreise, der Museen, des Schul- und Sportwesens des Bezirks, sowie in Fragen der Jugendpflege,
- 2. eingabefähige Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich.
- (2) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für
- 1. alle Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten, für die keine anderen Bezirksorgane zuständig sind,
- 2. Feststellung der Bedarfssituation und Genehmigung von Raum- und Funktionsprogrammen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich,
- 3. die Bewilligung von Zuschüssen,
- 4. den Erlass von Verfahrensregelungen für Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten.

§ 13

Der Personalausschuss

Der Personalausschuss ist, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe handelt,

- 1. vorberatend zuständig für
- a) die grundsätzlichen personellen Angelegenheiten der Bezirksbediensteten.
- b) die Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen ohne Rücksicht auf ihren Stellenwert.
- 2. beschließend zuständig für
- a) die beamtenrechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Art. 34 Abs. 1 BezO und vergleichbarer Entscheidungen für Beschäftigte im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß §§ 17 und 18 zuständig ist,
- b) die Erhebung von Disziplinarklagen.
- 3. Abschnitt

Kommissionen

§ 14

Bildung von Kommissionen

¹Der Bezirkstag kann zu seiner Beratung aus seiner Mitte in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch andere Personen als Mitglieder angehören können. ²Über Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Kommissionen sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Bezirkstag, wobei das Verfahren nach St. Laguë/Schepers zu beachten ist.

4. Abschnitt

Fraktionen. Referenten und Referentinnen

§ 15

Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

- (1) Die über einen Wahlkreisvorschlag direkt oder über die Liste gewählten Bezirkstagsmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihrer Gruppe auf Grund des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers mindestens ein Sitz in einem ständigen oder weiteren Ausschuss (§ 5) zusteht.
- (2) ¹Einzelne Bezirkstagsmitglieder oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BezO). ²Sie teilen das, bezogen auf die einzelnen Ausschüsse, dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin mit.

- (3) ¹Bezirkstagsmitglieder können sich auch Fraktionen im Sinne des Absatzes 1 mit deren Zustimmung anschließen, jedoch kann ein Bezirkstagsmitglied nur einer Fraktion angehören. ²Die für die Ausschussbesetzung maßgebende Fraktionsstärke ändert sich aber nur dann, wenn sich anschließende Bezirkstagsmitglieder von ihrer bisherigen Fraktion und deren Wählern öffentlich abwenden und künftig die Politik der neuen Fraktion unterstützen; andernfalls entsteht nur ein so genanntes Hospitantenverhältnis.
- (4) ¹Die Fraktionen und Gruppen teilen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen mit. ²Pro angefangene zehn Mitglieder einer Fraktion darf dabei ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benannt werden.

§ 16 Referenten und Referentinnen, Berichterstatter und Berichterstatterinnen

- (1) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte je einen Referenten bzw. eine Referentin für die Einrichtungen des Bezirks sowie für andere abgegrenzte Aufgabengebiete bestellen, wobei das Verfahren nach St. Laguë/Schepers zu beachten ist. ²Der Referent bzw. die Referentin ist kein Organ des Bezirks, sondern ein Bindeglied zwischen dem Bezirkstag und der Einrichtung. ³Der Referent bzw. die Referentin berichtet über die Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere über die Haushaltsführung.
- (2) ¹Bei der Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Referent bzw. die Referentin mit allen bedeutsamen Angelegenheiten seines bzw. ihres Wirkungskreises vertraut zu machen. ²Der Referent bzw. die Referentin ist von der Einrichtung oder der Bezirksverwaltung unverzüglich über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Einrichtung zu informieren. ³Bei Eigenbetrieben informiert die Einrichtung.⁴Der Referent bzw. die Referentin kann jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in seiner bzw. ihrer Eigenschaft Schreiben des Bezirks oder seiner Einrichtungen unterzeichnen oder Erklärungen für den Bezirk abgeben.
- (3) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgabengebiete auch je drei Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen aus seiner Mitte bestellen. ²Für die Besetzung der Berichterstatter findet je Aufgabengebiet das Verfahren nach St. Laguë/Schepers Anwendung.

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin

- § 17 Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin
- (1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin führt den Vorsitz im Bezirkstag, in den ständigen

und in den weiteren Ausschüssen; für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die Sonderregelung in Art. 85 Abs. 2 BezO. ²Die Regelung in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BezO über den Vorsitz in den weiteren Ausschüssen bleibt unberührt.

- (2) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist gemäß Art. 33 Abs. 3 BezO befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er bzw. sie dem Bezirkstag oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ³Er bzw. sie ist zuständig für den Erlass dringlicher Anordnungen nach Art. 42 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).
- (3) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 BezO). ²Er bzw. sie vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33a BezO); die Regelung in Art. 35b Abs. 3 BezO bleibt unberührt. ³Die Zuständigkeit für den Vollzug von Beschlüssen der Organe eines Eigenbetriebs und dessen Vertretung nach außen bestimmt sich nach Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.
- (4) ¹Hält der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin Beschlüsse des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er bzw. sie sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Diese Befugnisse stehen dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin zu, soweit der Regierung Verwaltungsaufgaben des Bezirks nach Art. 35b BezO übertragen sind (Art. 52 Abs. 2 BezO). ³ Von einer solchen Aussetzung ist der Bezirkstag bzw. der beschließende Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (5) Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erledigt in eigener Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BezO
- 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht die Werkleitung eines Eigenbetriebs zuständig ist,
- 2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.
- (6) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten. ²Er bzw. sie wird gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BezO ermächtigt,
- 1. die Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 zu ernennen und die Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

2. die Beschäftigten, deren Vergütung mit der Besoldung der in Nummer 1 genannten Beamten und Beamtinnen vergleichbar ist, einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen.

³Art. 74 Abs. 3 Satz 4 BezO bleibt unberührt.

- (7) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird durch den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin vertreten. ²Ist dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter bzw. die vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreterin (Art. 31 Abs. 1 BezO). ³Ist auch dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin
- 1. im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien sowie bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten für den Bezirk das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied;
- 2. im Übrigen der Direktor bzw. die Direktorin der Bezirksverwaltung und bei Verhinderung der Vertreter bzw. die Vertreterin aus dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst.
- (8) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge der Abwesenheit vom Sitz der Bezirksverwaltung von mehr als drei Arbeitstagen, wegen Urlaub oder Krankheit nicht in der Lage ist, sein bzw. ihr Amt auszuüben. ²Bei kurzzeitiger Abwesenheit bis zu drei Arbeitstagen regelt sich die Arbeitsvertretung in Geschäften der laufenden Verwaltung nach Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, vorausgesetzt, der gewählte Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ist ebenfalls abwesend. ³Für den Vorsitz im Bezirkstag, in einem Ausschuss oder in einer Kommission liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.
- (9) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner bzw. ihrer Befugnisse dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin und nach dessen bzw. deren Anhörung auch einem Bezirkstagsmitglied übertragen. ²Ferner kann er bzw. sie Aufgaben dem Direktor bzw. der Direktorin der Bezirksverwaltung, den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen (Art. 31 Abs. 2 BezO).

§ 18

Weitere Zuständigkeiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie laufende Angelegenheiten

- (1) Kraft Gesetzes oder als laufende Angelegenheiten gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO obliegen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin, soweit nicht Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und die Eigenbetriebssatzungen entgegenstehen, insbesondere
- 1. Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bezirksverwaltung sowie der Einrichtungen des Bezirks, Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere Erlass von Dienstordnungen und Dienstanweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnung,
- 2. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer Verpflichtung des Bezirks bis zu einem Geldwert von einmalig 150.000 € (netto) oder wiederkehrend monatlich bis zu 10.000 € netto), im Falle der Aufteilung in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend; diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushaltes sowie der Richtlinien und der Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,
- 3. Erstellung von Vorentwürfen und eingabefähigen Entwurfsplanungen sowie Raum- und Funktionsprogrammen für Baumaßnahmen, Durchführung von Bedarfsprüfungen und Förderverfahren, Vollzug des Art. 73 der Bayerischen Bauordnung, Durchführung von Ausschreibungen, Bauvertrags- und Verdingungswesen, Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben bis 150.000 € (netto), Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen bei Baumaßnahmen, deren Gesamtkostenrahmen mittels Freigabe der Maßnahme durch den Bezirksausschuss (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) genehmigt wurde sowie die Änderung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen, wenn der genehmigte Gesamtkostenrahmen nicht überschritten wird und mit der Änderung keine Plan-/Nutzungsänderung verbunden ist.
- 4. Einleitung und Führung von Aktivprozessen, Führung von Passivprozessen sowie Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Bestellung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin in den Fällen des Anwaltszwanges sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint, jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes, Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Gerichtsverfahren mit einer Vergleichssumme bis zu 150.000 €,
- 5.¹Entscheidung über personelle Angelegenheiten der Bezirksbediensteten im Einzelfall, soweit nicht der Bezirkstag oder ein Ausschuss nach Art. 34 Abs. 1 BezO in Verbindung mit §§ 2 bis 4 und §§ 6 bis 13 dieser Geschäftsordnung oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen als oberste Dienstbehörde zuständig ist, insbesondere Zuweisungen in einzelne Planstellen, Versetzungen von Bezirksbediensteten innerhalb des Bezirks (einschließlich

seiner Einrichtungen), Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Urlaub, Nebentätigkeiten und Teilzeitbeschäftigung sowie Widerspruchsangelegenheiten und von In- und Auslandsdienstreisen jeweils ohne Rücksicht auf die Besoldungsgruppe; Gleiches gilt für die Beschäftigten. ²Diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushalts, des Stellenplans, der gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften sowie der Richtlinien und Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,

- 6. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschließlich Grundbuchvormerkungen,
- 7. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 75.000 €,
- 8. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 25.000 € im Einzelfall; Abgabe von Anerkenntnissen und Abschluss von Vergleichen bis zu 25.000 € im Einzelfall, 5.000 € wiederkehrend,
- 9. nachträgliche Zinsänderung für aufgenommene Kredite,
- 10. Aufnahme von Krediten sowie von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages,
- 11. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und deren Deckung bis zu 10.000 € (netto) je Haushaltsansatz,
- 12. Bestellung der Kassenverwalter bzw. Kassenverwalterinnen und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,
- 13. An- und Verkauf sowie Tausch von Wertpapieren,
- 14. Annahme und Ausschlagung von Geschenken und Spenden bis zu einem Wert von 1.000 €,
- 15. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 €,
- 16. Abstimmung über die Zahl der Abschreibungsanteile gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 SKZVI,
- 17. Entscheidung in den Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger in Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Vollzugs des Grundsicherungsgesetzes (GSiG), des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ohne Wertbegrenzung einschließlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten und des Abschlusses von Vergleichen sowie Erlass von Einzelweisungen im Sinne des Art. 84 Abs. 4 Halbsatz 2 AGSG, soweit nicht der Sozial- und Gesundheitsausschuss zuständig ist,
- 18. öffentliche Bekanntmachungen,
- 19. Verleihung der Bezirksmedaille,

- 20. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO),
- 21. Bewilligung von Zuschüssen in den Bereichen Heimatpflege, Volksmusik, Fischerei- und Bienenfachberatung, Natur- und Landschaftsschutz bis zu einer Höhe von 2.500 € im Einzelfall,
- 22. Entscheidungen in der Funktion als Gesellschaftsvertreter des Bezirks Oberbayern in Gesellschaften des privaten Rechts,
- 23. Stellungnahmen zur Änderung von unbewohntem Bezirksgebiet.
- (2) Soweit Aufgaben nach Absatz 1 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags

§ 19

Sitzungszwang und Zutrittsrecht

- (1) ¹Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). ²Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ³Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im so genannten Umlaufverfahren ist unzulässig.
- (2) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) haben alle nach Maßgabe des für Zuhörer und Zuhörerinnen verfügbaren Raumes Zutritt. ²Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 BezO) werden behandelt:
- 1. Personalangelegenheiten,
- 2. Grundstücksangelegenheiten,
- 3. Vergabe von Leistungen, wenn persönliche Dinge der Bieter bzw. Bieterinnen und / oder Ausschlussgründe von der Ausschreibung beraten und beschlossen werden.

- (2) Ferner werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
- 1. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Behörden angeordnet ist,
- 2. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Interessen einzelner erforderlich ist, insbesondere die Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen.
- (3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung beschränkt werden.
- (4) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ²Die Bekanntgabe erfolgt in der nächsten auf den Wegfall der Geheimhaltungsgründe folgenden öffentlichen Sitzung des Bezirkstages oder eines beschließenden Ausschusses.

§ 21 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin schlägt die Tagesordnung für den Bezirkstag in der Ladung vor. ²Die Bezirkstagsmitglieder werden durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung geladen. ³Es gilt das Datum des Poststempels.⁴Nachträge zur Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Bezirkstags. ⁵Zu Beginn der Sitzung setzt der Bezirkstag die Tagesordnung fest. ⁶Den Bezirkstagsmitgliedern sind nach Möglichkeit die zur Vorbereitung der Beratung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig zu übermitteln. ⁴Andernfalls sind diese unverzüglich nachzureichen.
- (2) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden zeitgleich mit der Einladung durch Anschlag am schwarzen Brett im Bezirksverwaltungsgebäude bekannt gegeben und im Internetportal des Bezirks Oberbayern veröffentlicht.
- (3) Über die Vorbereitungen der Sitzungsverhandlungen trifft der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin die notwendigen Entscheidungen.
- (4) ¹Absatz 1 gilt nicht für die konstituierende Sitzung des Bezirkstags nach einer Neuwahl. ²Bis zur Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin leitet der Regierungspräsident bzw. die Regierungspräsidentin oder das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied die Sitzung. ³Im Übrigen gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BezO.

§ 22 Stellung von Sachanträgen und deren Behandlung

(1) Anträge, die vom Bezirkstag behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und beim Be-

- zirkstagspräsidenten bzw. bei der Bezirkstagspräsidentin einzureichen, der bzw. die die Fraktionen unverzüglich unterrichtet.
- (2) Soweit Anträge Ausgaben verursachen, müssen sie gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.
- (3) ¹Die Anträge sind innerhalb einer Frist von vier Monaten, in den Fällen des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BezO innerhalb einer Frist von drei Wochen, dem Bezirkstag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. ²Die Viermonatsfrist kann in Ausnahmefällen, in denen die Kosten einer Bezirkstagssitzung außer Verhältnis zur Gewichtigkeit eines Antrags stehen, bis zu zwei Monaten überschritten werden. ³Ist wegen der Schwierigkeiten oder des Umfangs notwendiger Vorarbeiten eine Einhaltung dieser Frist nicht möglich, so erhält der zuständige Fachausschuss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung einen Zwischenbericht.
- (4) Dringliche Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen und in der Sitzung behandelt werden sollen, können bis zu Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (5) Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können.

§ 23 Vorsitz und Handhabung der Ordnung

- (1) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit (Art. 38 Abs. 1 BezO) fest, leitet und schließt die Sitzung. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Redner und Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. ²Er bzw. sie kann Teilnehmer und Teilnehmerinnen, welche die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. ³Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) ¹Bezirkstagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstags kein Widerspruch erhebt. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).
- (4) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Zuhörer und Zuhörerinnen, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. ²Er bzw. sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer und Zuhörerinnen mit Ausnahme der Presse aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen.

- (5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind gehalten, sich in die aufliegende Anwesenheitsliste einzutragen. ²Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist unter Angabe des Grundes dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin rechtzeitig anzuzeigen. ³Die eingegangene Entschuldigung wird in der Anwesenheitsliste vermerkt.

§ 24 Beratungsgrundsätze, Sachverständige, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) ¹Die Reihenfolge der Beratung richtet sich nach der Tagesordnung. ²Gegenstände der nichtöffentlichen Sitzung werden grundsätzlich nach denen der öffentlichen Sitzung, Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung regelmäßig am Schluss der Sitzung behandelt. ³Durch Beschluss kann eine andere Reihenfolge der Tagesordnung festgelegt werden.
- (2) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.
- (3) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 25 Berichterstattung, Reihenfolge der Wortmeldungen

- (1) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand ist zuerst über den Sachverhalt zu berichten. ²Es soll ein bestimmter Antrag gestellt werden. ³Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, ist der Ausschussbeschluss vorzutragen.
- (2) ¹Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen bzw. der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Beratung und erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Er bzw. sie kann sich jederzeit auch selbst in die Beratung einschalten. ⁴Der Verwaltung kann er bzw. sie Gelegenheit zur Äußerung geben.
- (3) ¹Das Wort kann wiederholt erteilt werden, zum gleichen Verhandlungsgegenstand jedoch nicht mehr als dreimal. ²Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Be-

ratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

- (4) ¹Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder Berichtigung von Tatsachen ist das Wort unverzüglich zu erteilen. ²Erfolgt diese Wortmeldung während einer Rede, so kommt sie unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.
- (5) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden geschlossen.

§ 26

Anträge zur Geschäftsordnung, Zusatz- und Änderungsanträge

- (1) Während der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand sind jederzeit zulässig:
- 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
- 2. Anträge auf Schluss der Redeliste, Schluss der Aussprache oder auf Verkürzung der Redezeit,
- 3. Zusatz- oder Änderungsanträge,
- 4. die Zurückziehung des Antrages.
- (2) ¹Über Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ist nach Anhörung je eines Redners bzw. einer Rednerin für und gegen den Antrag sofort abzustimmen. ²Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 können nur von Bezirkstagsmitgliedern gestellt werden, die nicht selbst zur Sache gesprochen haben.
- (3) Die Anträge nach Absatz 1 bedürfen nicht der Schriftform.

§ 27 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Nach Schluss der Aussprache lässt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über den Antrag (§ 25 Abs. 1 Satz 2) abstimmen.
- (2) ¹Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:
- 1. Zusatz- oder Änderungsanträge nach § 26 Abs. 1 Nr. 3; Nummer 3 ist entsprechend anzuwenden,
- 2. Anträge der Ausschüsse,
- 3. weitergehende Anträge, die nicht Zusatz- oder Änderungsanträge sind; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- 4. zeitlich zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

²Anträge, die etwas völlig anderes zum Inhalt haben oder das Gegenteil eines vom Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Gegenstand haben, gelten nicht als Zusatz- oder Änderungsanträge nach Satz 1 Nr. 1. ³Sie fallen unter Satz 1 Nr. 3.

- (3) ¹Die Abstimmung vollzieht sich in der Regel durch Handaufheben. ²Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen; ist auch diese zweifelhaft oder beantragt wenigstens ein Viertel der anwesenden Bezirkstagsmitglieder namentliche Abstimmung, so ist diese durchzuführen. ³In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der Reihenfolge der Anwesenheitsliste ab, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stets zuletzt.
- (4) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).
- (5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt bekannt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 28 Wahlen

- (1) ¹Gesetzlich oder durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirkstagsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BezO).
- (2) ¹Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird aus der Mitte des Bezirkstags ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) ¹Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten bzw. der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ²Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. ³Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- (4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen ein (Art. 42 Abs. 3 Sätze 3 und 6 BezO).
- (5) ¹Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber bzw. Bewerberinnen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit gleicher Stim-

menzahl in die Stichwahl kommt. ²Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 42 Abs. 3 Satz 7 BezO). ³Das Los zieht ein Mitglied des Wahlausschusses. ⁴Die Lose stellt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses in Abwesenheit dieses Mitglieds her. ⁵Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

§ 29 Anfragen

¹Jedes Bezirkstagsmitglied hat das Recht, in Bezirksangelegenheiten Anfragen an den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin einzureichen, die es schriftlich beantwortet zu haben wünscht. ²Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken, knapp und sachlich gehalten sein. ³Die Anfragen werden vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin beantwortet. ⁴Die Antwort soll gegenüber dem Fragesteller bzw. der Fragestellerin binnen eines Monats erfolgen. ⁵Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

§ 30 Niederschriften

- (1) ¹Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Ergebnisniederschriften erstellt. ²Für sie gelten die Bestimmungen des Art. 45 BezO. ³Sie werden mit Ausnahme der Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen allen Bezirkstagsmitgliedern zugestellt.
- (2) ¹Die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen steht allen Bürgerinnen und Bürgern des Bezirksgebiets frei. ²Die Ergebnisprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden im Internetportal des Bezirks Oberbayern veröffentlicht.
- (3) ¹Einwendungen gegen den Inhalt sind spätestens zu Beginn der übernächsten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden geltend zu machen. ²Hilft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Einwendungen nicht ab, entscheidet der Bezirkstag.
- (4) Werden keine Einwendungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (5) ¹Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften können in den Sitzungen Tonträger verwendet werden. ²Die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift (Absätze 2 und 3) unverzüglich zu löschen. ³Jedes Bezirkstagsmitglied kann betreffend seiner eigenen Wortmeldung das Abstellen des Gerätes verlangen.

§ 31 Einsichtnahme durch die Mitglieder des Bezirkstags

¹Die Mitglieder des Bezirkstags sind berechtigt, jederzeit Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse und Gremien einzusehen. ²Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden zeitnah in ein internes elektronisches Informationssystem eingestellt.

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen

§ 32 Geschäftsgang

- (1) Die Bestimmungen des 1. Abschnitts des 2. Teils dieser Geschäftsordnung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Geschäftsgang in den Ausschüssen und Kommissionen.
- (2) Die Behandlungsfrist (§ 22 Abs. 3) soll grundsätzlich acht Wochen nicht überschreiten.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, veranlasst es selbst die Ladung seines gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreters bzw. seiner gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreterin; eine Ladungsfrist ist dabei nicht zu wahren.
- (4) ¹Rede-, antrags- und abstimmungsberechtigt sind unbeschadet des § 25 Abs. 2 Satz 4 nur die Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. ²Berät der Ausschuss bzw. die Kommission einen Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das nicht Mitglied im Ausschuss bzw. in der Kommission ist, so gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Möglichkeit, den Antrag mündlich zu begründen.
- (5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann im Einzelfall von Absatz 4 Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Referenten und Referentinnen sowie die Berichterstatter und Berichterstatterinnen sollen durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin zu den Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, die ihre Aufgabenbereiche berühren.
- (7) ¹Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ein; der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erhält einen Abdruck der Einladung. ²Bezirksbedienstete, Vertreter von Unternehmen, an denen der Bezirk Oberbayern beteiligt ist und Sachverstände können auf Einladung an den Sitzungen teilnehmen; Mitglieder des Bezirkstags Oberbayern haben jederzeit die Möglichkeit, als Zuhörer teilzunehmen. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss berät und beschließt grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 33 Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen

- (1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin kann eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse und / oder Kommissionen anberaumen, wenn sich die Zuständigkeiten der Gremien überschneiden. ²Die betroffenen Gremien beraten in einer gemeinsamen Sitzung.
- (2) ¹Anträge können in diesem Fall von den anwesenden Ausschuss- bzw. Kommissionsmitgliedern für alle gemeinsam beratenden Gremien gestellt werden. ²Es wird jedoch nach Ausschüssen gesondert abgestimmt, zuletzt im beschließenden Ausschuss.

3. Abschnitt

Informationsrecht

§ 34

Auskünfte und Besichtigung von Bezirkseinrichtungen

¹Der Bezirkstag oder seine jeweils zuständigen Ausschüsse haben das Recht, jederzeit die Bezirkseinrichtungen zu besichtigen und dort Auskünfte zu erhalten. ²Der Bezirkstag oder der jeweils zuständige Ausschuss ist auch befugt, einzelne seiner Mitglieder mit diesem Auftrag zu betrauen.

§ 35 Einsicht in Sitzungsniederschriften, Information von der Bezirksverwaltung

- (1) ¹Die Bezirkstagsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften des Bezirkstags und der Ausschüsse Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 BezO). ²Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren.
- (2) Die Bezirkstagsmitglieder sind berechtigt, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin bei der Bezirksverwaltung Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Bezirkstag in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern nicht die Geheimhaltung geboten ist, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Angelegenheiten von Patienten und Patientinnen der Bezirkskrankenhäuser sowie aus Gründen des Datenschutzes und des Sozialgeheimnisses. ²Das Gleiche gilt für Ausschussmitglieder hinsichtlich der Beratungsgegenstände des Ausschusses. ³Der Bezirkstag und die Ausschüsse können einzelne Bezirkstagsmitglieder beauftragen, Akten einzusehen, die sich auf Beratungsgegenstände des Bezirkstags oder des Ausschusses beziehen. 4Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Bezirkstagsmitglieder ausgeschlossen.
- (3) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Bezirkstagsmitglieder von den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung sowie mit deren Zustimmung auch von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen Auskünfte einholen.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.
- (2) ¹Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. ²Gleiches gilt sinngemäß im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausschüsse und Kommissionen, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

§ 37

Inkrafttreten: Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

München, 18. Dezember 2008 Bezirk Oberbayern

Josef Mederer Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBI I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBI Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBI Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort "Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht;

Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 8. Dezember 2008, Az. 21-3146-D079-08, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privat-Unterstützungsvereins bei Brandfällen Dietelskirchen i.L. festgestellt.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechsunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 17. Dezember 2008 44-5103-RO-1/08-6

Auf Grund von Art. 26, Art. 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, KWMBI S. 210, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008, GVBI S. 467, erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABI OB S. 179), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABI OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABI OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 20. August 2008 (OBABI S. 131), wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Schule unter § 1 Nr. 29 a) "Volksschule Riedering (Grundschule)", wird durch die Bezeichnung "Annette-Thoma-Grundschule Riedering" ersetzt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 17. Dezember 2008 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALEN PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 19 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Art. 55 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

Ι.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 218.300 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 26. November 2008, Az. 12.2-1446 RPV M 09, genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Uhlandstraße 5, 80336 München, auf.

München, 5. Dezember 2008 Regionaler Planungsverband München

Christian Ude Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008, 126 S., 53,06 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.012 S. im Ordner) 102 €.

Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe. 36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008, 136 S., 57,06 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.426 S. im Ordner) 104 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht** - Bauplanungsrecht: BauGB-Raumordnung-Baunutzungsverordnung; Ergänzbare Vorschriftensammlung mit Kommentar. 104. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 104 S., 51,68 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.640 S. im Ordner) 62 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern** – Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften; Ergänzbare Sammlung. 111. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 96 S., 44,32 €.

112. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 110 S.. 50.20 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (1.550 S. im Ordner) 62 €.

Peters, Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht; Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge/Satzungsmuster/Fallbeispiele. 47. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008, 102 S., 43,86 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.186 S. im Ordner) 112,50 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen.

117. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 128 S., 55,14 €.

118. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 112 S., 48,58 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (3.200 S. im Ordner) 129 €.

Hickel/Wiedmann, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**; Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. 51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 112 S., 45,56 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.510 S. im Ordner) 99 €.

Leonhardt, **Jagdrecht** – Bundesjagdrecht/Bayerisches Jagdgesetz/Ergänzende Bestimmungen – Kommentar. 50. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 128 S., 51,36 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2.258 S. im Ordner) 85 €.

Falckenberg/Kiesl/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 136. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 128 S., 46 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2.502 S. im Ordner) 128 €.

Eder/Freiberger u. a., **Schul-Computer**; EDV-Handbuch für die Schulverwaltung. 61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 64 S., 38 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.315 S. im Ordner) 128 €.

OBABI 2008, S. 225

Verlag J. Maiß GmbH, München

Wenger, **Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS).** 64. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 322 S., 56,80 €.

Hahn/Diller, **Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern** (Lehrerdienstordnung LDO). 26. Aufl., 2008, kart., 10,80 €.

Lehrerdienstordnung LDO; Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern. 11. Ergänzungslieferung, 51,80 €.

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). 28. Aufl., 2008, kart., 6,50 €.

Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO) mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). 18. Aufl., 2008, kart., 6,80 €.

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG; Textausgabe. 12. Aufl., 2008, 7,50 €.

Schulordnung für Berufsfachschule Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege in Bayern (BFSOHwKiSo) mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). 9. Aufl., 2008, kart., 8,80 €.

Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). 29. Aufl., 2008, kart., 5,30 €.

Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern (VSO-F) mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). 9. Aufl., 2008, kart., 8,00 €.

Wahlordnung Elternbeiratswahl und Klassenelternsprecher. 11. Aufl., 2008, kart.,1,30 €.

Bayerisches Gesetz über das Unterrichtswesen (BayEUG). 10. Aufl., 2008, kart., 4,00 €.

OBABI 2008, S. 226

Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main

Hepting/Gaaz, **Personenstandsrecht** mit Eherecht und Internationalem Privatrecht, Kommentar. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 290 S., 49,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2.150 S. in 3 Ordnern) 128 €.

OBABI 2008, S. 226

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Bayerischer Beamtenbund (Hg.); Kattenbeck (Bearb.), **Bayerisches Beamten-Jahrbuch**; Ergänzbare Sammlung mit CD-ROM. Ergänzungslieferung 2008/III, 15 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 Ordner) 45 €.

OBABI 2008, S. 226

WEKA Media, Kissing

Rogalla, **Die neue TA-Luft**. 116. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 5.000 S. in 1 Ordner + CD-ROM) 148 €.

OBABI 2008, S. 226